

Betreff: Bekanntmachung der 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes (4. Stufe) der Stadt Gröningen und der Stadt Kroppenstedt

Gemäß der Richtlinie 2002/49/EG (Umgebungslärmrichtlinie), den §§ 47 a-f BImSchG und den Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes in Sachsen-Anhalt ist die Stadt Gröningen und die Stadt Kroppenstedt zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Im Rahmen einer 1. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte vom 15.01.2024 bis 12.02.2024 eine öffentliche Auslegung des Ergebnisberichts der Umgebungslärmkartierung (4. Stufe) der innerhalb des Hoheitsbereichs der Stadt Gröningen und der Stadt Kroppenstedt befindlichen Hauptverkehrsstraßen. Bis einschließlich 26.02.2024 wurde der Öffentlichkeit die Möglichkeit eröffnet, schriftlich Stellung zu den Lärmkartierungsergebnissen zu nehmen sowie Hinweise und Anregungen zur Lärmaktionsplanung zu geben. Innerhalb der vorgenannten Fristen sind keine Mitteilungen zum aufzustellenden Lärmaktionsplan eingegangen. Auf Grundlage der Ergebnisse der strategischen Lärmkarten wurden die Entwürfe der Lärmaktionspläne (4. Stufe) ausgefertigt.

Ort der öffentlichen Auslegung:

Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen, Büro Tiefbau

Zeiten der öffentlichen Auslegung:

Montag: 09:00 – 11:30 Uhr

Dienstag: 13:30 – 17:30 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr

Außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Anmeldung unter:

039403-158 241 oder 242

Der Lärmaktionsplan ist außerdem auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt <https://lau.sachsen-anhalt.de/luft-klima-laerm/immissionsschutz-luftqualitaet-physikalische-einwirkungen/physikalische-einwirkungen/laerm/laermminderungsplanung/aktuelles-zur-4stufe-der-laermaktionsplanung/oeffentlichkeitsbeteiligungsverfahren> einzusehen.

Sie haben bis zum 30.04.2024 die Möglichkeit schriftlich – entweder postalisch an Verbandsgemeinde Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen oder per E-Mail an post@westlicheboerde.de – sich zum Lärmaktionsplanentwurf zu äußern. Sofern sich aus den Äußerungen Hinweise für erforderliche Änderungen ergeben, wird der Entwurf überarbeitet. Nach Ende des 2. Öffentlichkeitsverfahrens wird der Stadtrat abschließend einen Beschluss fassen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben.